



Datum: 13.01.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Bauamt/Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Gewässer	Sachbearb.: Herr Gräff
------------------	--	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Kämmerei				
Bauamt/Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Gewässer				
Finanzabteilung				

**TOP: Straßen- und Wegekonzept der Stadt Schmallenberg
- Beschlussfassung über das Straßen- und Wegekonzept**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:
Die Stadtvertretung beschließt das vorgestellte Straßen- und Wegekonzept.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Landtag des Landes NRW hat am 18.12.2019 Änderungen in den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes beschlossen, mit dem Ziel, das Straßenbaubeitragsrecht zu modernisieren. Der Gesetzesänderung waren intensive Diskussionen zum Fortbestand der Straßenausbaubeiträge vorangegangen. Die seit dem 01.01.2020 geltenden Änderungen bestehen aus zwei zentralen Elementen:

1. Einfügung eines neuen § 8a in das KAG, der ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen enthält;
2. Auflage eines landeseigenen Förderprogramms zur Entlastung der Anlieger von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen mit einem jährlichen Volumen von 65 Mio. €

Über die wesentlichen Änderungen wurden der Haupt- und Finanzausschuss sowie der technische Ausschuss bereits mit Vorlage IX/1442 informiert. Die Richtlinien für das Landesförderprogramm sind zwischenzeitlich in Kraft getreten, Anträge können von den Kommunen seit Oktober 2020 gestellt werden. In dem Programm werden die umlagefähigen Aufwendungen einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme zur Hälfte bezuschusst, was in der Bei-

tragsabrechnung eine hälftige Entlastung der Grundstückseigentümer von den Anliegerbeiträgen bewirkt. So sinkt beispielsweise rechnerisch der Beitragssatz einer Anliegerstraße von 50 % auf 25 % der beitragsfähigen Gesamtkosten.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG müssen die Kommunen ein Straßen- und Wegekonzept erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erforderlich werden. Das Straßen- und Wegekonzept muss vom Rat beschlossen werden und ist über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (4 Jahre) anzulegen. Es ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben. Das zuständige Ministerium hat ein verbindliches Muster für das aufzustellende Straßen- und Wegekonzept herausgegeben.

Die Richtlinien des Förderprogramms zur Beitragsentlastung der Anlieger beinhalten, dass Straßenbaumaßnahmen ab dem Jahr 2021 nur dann gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Das mit dieser Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung stehende Straßen- und Wegekonzept gliedert sich in einen Textteil mit Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine tabellarische Darstellung der voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Tabelle a) sowie der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Tabelle b).

Zu den tabellarischen Darstellungen noch folgende Anmerkungen:

Tabelle a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Grundlage für die Auswahl der geplanten voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen ist das Straßenkataster der Stadt Schmallenberg. Gemäß Straßenkataster sind die Straßen bzw. Straßenabschnitte mit einer Zustandsnote von 3 und 4 grundsätzlich geeignet, um eine Deckenerneuerung (Abfräsen der vorhandenen Asphaltdeckschicht in einer Stärke von 3 bis 4 cm und anschließender Einbau einer neuen Asphaltdeckschicht) durchzuführen. Nach einer Vorauswahl der mit Note 3 und 4 bewerteten Straßen wurden diese durch das Bauamt in der Örtlichkeit in Augenschein genommen und unter Berücksichtigung des vorhandenen Ausbaustandards und des allgemeinen Zustandes hinsichtlich einer möglichen Deckenerneuerung bewertet. Bei den in Tabelle a) gelisteten Straßen liegen Randbedingungen vor, die nach jetzigen Erkenntnissen eine Sanierung mittels Deckenerneuerung möglich machen. So weisen die Straßen allesamt weitestgehend intakte Randeinfassungen und Entwässerungseinrichtungen auf und die Substanz des Unterbaus ist augenscheinlich in ausreichend gutem Zustand, da große Verformungen oder Absackungen innerhalb der Fahrbahnen nicht festgestellt wurden.

Diese Bewertung erfolgte jedoch zunächst noch vorbehaltlich einer genaueren Untersuchung des bituminösen Fahrbahnaufbaus und des darunter liegenden Straßenoberbaus. Konkrete Aussagen für den Einzelfall können erst nach Entnahme und Untersuchung entsprechender Bohrkerns getroffen werden. Diese Baugrunduntersuchungen sollen zeitnah beauftragt und durchgeführt werden.

Die zeitliche Priorisierung der Maßnahmen erfolgte unter Berücksichtigung technischer Aspekte im Hinblick auf den baulichen Gesamtzustand der Straße.

Tabelle b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Grundlage für die Auflistung der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen ist die mit dem Haushaltsplan 2021 beschlossene Investitionsliste der Straßenbaumaßnahmen 2021-2024. Dies wurde analog zum Haushaltsplan in das Straßen- und Wegekonzept übernommen.